

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Kaarst • Antoniusstraße 11 • 41564 Kaarst

An den
Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschuss
Herrn Christian Gaumitz
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

**Antrag zu TOP 7 der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 22.06.2021:
Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnquartier Birkhofstraße“ – Büttgen – Beschluss zur
Offenlage**

Kaarst, 21. Juni 2021

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Kaarst

Antoniusstraße 11
41564 Kaarst

fraktion@fdp-kaarst.de
www.fdp-kaarst.de

T: 02131 5953627

Sehr geehrter Herr Gaumitz,

die Fraktion der Freien Demokraten bittet Sie, den folgenden Antrag unter TOP 7 der o.g. Sitzung zu beraten:

Antrag:

1. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnquartier Birkhofstraße“ – Büttgen wird unter Teil B Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB) im Punkt 1.1 der Satz „Garagen und Carports sind mit Flachdächern zu errichten.“ gestrichen.
2. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnquartier Birkhofstraße“ – Büttgen wird unter Teil B Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB) im Punkt 1.2 der Satz „Fassaden sind mit Ziegelmauerwerk, Klinker und/oder hellem Putz (weiß, grau oder beige) sowie zu maximal 30% mit Holz (Naturfarben, Holzfarben lasiert oder unbehandelt) zu gestalten.“ gestrichen.
3. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnquartier Birkhofstraße“ – Büttgen wird unter Teil A Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) unter Punkt 5.1.4 der Satz „Garagen und Carports sind unabhängig von der gewählten Dachform zu begrünen.“ ergänzt.

Begründung:

Festsetzungen in Bebauungsplänen greifen immer in die Handlungsfreiheit von Eigentümern und Bauherren ein und sind daher gut zu begründen. Bei Gestaltungsfragen gilt dies umso mehr, da hier anders als bei Festsetzungen z.B. zu Art und Maß der baulichen Nutzung nur geringe Auswirkungen auf die Stadt als Ganzes entstehen. Gute Gründe könnten z.B. der Erhalt eines besonders zu schützenden oder zu erhaltenen Ortsbildes sein. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind v.a. Ziegelmauerwerk- und Klinkerfassaden ortsbildprägend. Eine Öffnung hin zu hellem Putz scheint aus der unmittelbar angrenzenden

Bebauung nicht ableitbar. Damit ist eine Angleichung an die Fassaden der Nachbarschaft nicht gesetzt.

Die vorgeschlagene Beschränkung in der Fassadengestaltung ist somit in Gänze nicht aus der unmittelbaren Umgebung ableitbar und kann nicht dem Erhalt des Ortsbildes dienen. Folglich handelt es sich um eine Geschmacksfrage. Da Geschmäcker bekanntlich verschieden sind, ist eine vollkommene Öffnung in der Konsequenz nur richtig. So kann durch Nutzung auch anderer Materialien und Gestaltungsmittel ein in Summe ansprechendes, möglicherweise heterogenes Ortsbild entstehen.

Darüber hinaus scheint eine Begrenzung des Holzanteils in der Fassade im Zuge der Diskussion um nachhaltiges Bauen nicht zeitgemäß.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Salewski

Vorsitzender FDP-Fraktion im Rat der Stadt Kaarst